

12.12.2019

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Innenausschusses**

zum Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/7549

#### 2. Lesung

### **Siebtes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Berichterstatter**

Abgeordneter Daniel Sieveke

### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/7549 – wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 12.12.2019 /Ausgegeben: 13.12.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter <a href="http://www.landtag.nrw.de">www.landtag.nrw.de</a>
--



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

#### Siebtes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

#### Artikel 1

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden nach den Wörtern „Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes),“ die Wörter „Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes),“ eingefügt.
2. In § 15b Satz 5 wird die Angabe „Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „Abs. 2 und 3“ ersetzt.
3. § 15c wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Dies gilt nicht, wenn die Aufzeichnungen

    1. zur Gefahrenabwehr,
    2. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder
    3. auf Verlangen der betroffenen Person für die Überprüfung der

### Beschlüsse des Ausschusses

#### Gesetz zur Stärkung der Rechte von im Polizeigewahrsam festgehaltenen Personen

#### Artikel 1

#### Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsangabe wird wie folgt geändert:

Nach „§ 37 Behandlung festgehaltener Personen“ wird die Angabe „§ 37a Fixierung festgehaltener Personen“ eingefügt.

2. - bisher 1. -  
unverändert
3. - bisher 2. -  
unverändert
4. - bisher 3. -  
unverändert

Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen

benötigt werden.“

b) Absatz 9 wird aufgehoben.

- |  |                                       |
|--|---------------------------------------|
| <u>4.</u> § 19 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.  | <u>5.</u> - bisher 4. - unverändert   |
| <u>5.</u> § 20c wird wie folgt geändert:   | <u>6.</u> - bisher 5. - unverändert   |
| <p>a) In Absatz 8 Satz 7 werden die Wörter „oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung nach § 33 Absatz 4 Satz 7“ gestrichen.</p> <p>b) Absatz 12 wird Absatz 10.</p>   |                                       |
| <u>6.</u> In § 23 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „und“ nach der Angabe „24a“ gestrichen.  | <u>7.</u> - bisher 6. - unverändert   |
| <u>7.</u> § 31 wird wie folgt geändert:  | <u>8.</u> - bisher 7. - unverändert   |
| <p>a) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.</p> <p>b) Absatz 5 wird aufgehoben.</p>   |                                       |
| <u>8.</u> § 33 wird wie folgt geändert:  | <u>9.</u> - bisher 8. - unverändert   |
| <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p style="padding-left: 20px;">aa) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.</p> <p style="padding-left: 20px;">bb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„9. des § 31 die Personen, gegen die nach Abschluss der Rasterfahndung weitere Maßnahmen durchgeführt wurden.“</p> <p>b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.</p> |                                       |
| <u>9.</u> In § 33b Absatz 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.  | <u>10.</u> - bisher 9. - unverändert  |
| <u>10.</u> In § 34b Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a werden nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „Alternative 1“ eingefügt und die   | <u>11.</u> - bisher 10. - unverändert |

Angabe „Nummer 1“ durch die Wörter „Satz 1 Alternative 2“ ersetzt.

11. Dem § 37 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Aufgaben im Polizeigewahrsam können zur Unterstützung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten auch durch Bedienstete der Polizei, die nicht Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte sind, wahrgenommen werden. Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der diesen Bediensteten zustehenden polizeilichen Befugnisse zu bestimmen sowie weitere Regelungen für den Vollzug der Freiheitsentziehung im Polizeigewahrsam zu treffen.

(5) Ein Vollzug der Freiheitsentziehung in Einrichtungen des Justizvollzugs findet nicht statt. Die Vorschriften über die Amtshilfe nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.“

12. - bisher 11. - unverändert

13. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

**„§ 37a Fixierung festgehaltener Personen**

Für die Fesselung (§ 62) sämtlicher Gliedmaßen an die in polizeilichen Gewahrsamseinrichtungen dafür vorgesehenen Fixierungsstellen (Fixierung), die absehbar von nicht nur kurzfristiger Dauer ist, gelten § 69 Absatz 7 und § 70 Absatz 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 339) geändert worden ist, entsprechend. Eine Fixierung nach Satz 1 bedarf der vorherigen ärztlichen Stellungnahme und richterlichen Anordnung. Bei Gefahr im Verzug darf die in der Gewahrsamseinrichtung Aufsicht führende Polizeivollzugsbeamtin oder der Aufsicht führende Polizeivollzugsbeamte die Anordnung vor-

läufig treffen. Die richterliche Entscheidung und ärztliche Stellungnahme sind unverzüglich nachzuholen; im Übrigen gilt § 70 Absatz 5 Satz 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend. Für die Anordnung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich die Gewahrsamseinrichtung befindet. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des 7. Buches (Verfahren in Freiheitsentziehungssachen) des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Bei Fixierungen nach Satz 1 ist stets eine durchgängige persönliche Beobachtung zu gewährleisten.“

## **Artikel 2** **Änderung des** **Ordnungsbehördengesetzes**

In § 24 Absatz 1 Nummer 12 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23) geändert worden ist, werden nach der Angabe „Nr. 4,“ die Wörter „§ 36, § 37 mit Ausnahme der Absätze 4 und 5,“ eingefügt und die Angabe „§§ 36 bis 46“ wird durch die Angabe „§§ 38 bis 46“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Artikel 3** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Bericht

### A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Siebtes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ –Drucksache 17/7549 – wurde am 9. Oktober 2019 nach der 1. Lesung einstimmig an den Innenausschuss überwiesen.

### B Beratung

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 10. Oktober 2019, 12. November 2019 und 12. Dezember 2019 beraten.

Zu der Sitzung am 10. Oktober 2019 liegt mit Drucksache 17/7624 ein gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zum Gesetzentwurf vor.

In der Sitzung beschließt der Innenausschuss die Durchführung einer Anhörung von Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag. Die Anhörung wird am 12. November 2019 durchgeführt. Die geladenen Sachverständigen sind der Einladung 17/994 zu entnehmen.

Die Sachverständigen waren gebeten, im Vorfeld der Anhörung schriftlich Stellung zu dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag zu nehmen. Dem Ausschuss liegen zur Anhörung von folgenden geladenen Sachverständigen Stellungnahmen vor:

Dr. Markus Löffelmann Oberlandesgericht München	Stellungnahme 17/1936
Deutsche Polizeigewerkschaft Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.	Stellungnahme 17/1980
Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Nordrhein-Westfalen	Stellungnahme 17/2003
Professor Dr. Clemens Arzt Direktor des Forschungsinstituts für Öffentliche und Private Sicherheit Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin	Stellungnahme 17/2019
Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.	Stellungnahme 17/2033

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen übermittelt eine Würdigung der Beratungsgegenstände mit Stellungnahme 17/2020.

In der Anhörung nehmen die Sachverständigen Professor Dr. Clemens Arzt, die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, und der Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., mündlich Stellung. Die Anhörung ist mit Ausschussprotokoll 17/809 dokumentiert.

Die abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung findet in der Sitzung des Innenausschusses am 12. Dezember 2019 statt.

Zu der Sitzung liegt das Votum des zur Mitberatung aufgerufenen Rechtsausschusses vor. Der Rechtsausschuss empfiehlt dem Innenausschuss mehrheitlich, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Zu Beginn der Beratung begrüßt die Fraktion der CDU den Gesetzentwurf und die beabsichtigten Optimierungen durch den Änderungsantrag. Sie hebt insbesondere die Ausweitung des Zitiergebots, die Entfristung des Einsatzes körpernah getragener Aufnahmegeräte, die Übernahmemöglichkeit von unterstützenden Aufgaben im Polizeigewahrsam durch Bedienstete der Polizei, die nicht Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte sind, sowie die Umsetzung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu Anforderungen an so genannte Fixierungen im Rahmen der Unterbringung in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen hervor. Die Fraktion der CDU erhofft sich durch die Änderungen u.a. eine Entlastung der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zeigt sich verwundert, dass die Koalitionsfraktionen keinen weiteren Änderungsantrag vorgelegt haben. Die Anhörung der Sachverständigen habe u.a. mit den geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken zu der Übertragung von Aufgaben im Polizeigewahrsam deutlich Anlass gegeben. Die Fraktion konstatiert, die Landesregierung habe die Auswirkungen der letzten großen Novellierung des Polizeigesetzes außer Acht gelassen und insbesondere die Ressourcen vernachlässigt.

Für die Fraktion der SPD stellt die anstehende Novellierung - wie für die Fraktion der CDU - ein wichtiges Signal für die sicherheitspolitische Landschaft dar, bewertet es jedoch als falsches Signal. Die Sachverständigen hätten durchgreifende Bedenken vorgetragen, insbesondere verfassungsrechtliche Bedenken bezgl. des Polizeigewahrsams. Die Fraktion bemängelt zudem die Kommunikation der Landesregierung im Vergleich zur Novellierung vor einem Jahr. Es habe noch nicht einmal einen Versuch der Landesregierung gegeben, Beteiligte und Betroffene mitzunehmen.

Für die Fraktion der FDP stärkt die Gesetzesinitiative die Sicherheit in Nordrhein-Westfalen. Sowohl für die Übernahmemöglichkeit von unterstützenden Aufgaben im Polizeigewahrsam durch Bedienstete der Polizei, die nicht Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte sind, als auch für Fixierungen im Rahmen der Unterbringung in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen werde rechtliche Sicherheit geschaffen. Durch die Entfristung des Einsatzes körpernah getragener Aufnahmegeräte (Bodycams) würden Bürgerrechte gestärkt. Auch die Polizei habe sich unisono dafür ausgesprochen. Abschließend kommt die Fraktion auf eine aktuelle Pressemitteilung der Fraktion der SPD zum Beratungsgegenstand zu sprechen.

Die Fraktion der AfD bewertet die angedachten Änderungen am Polizeigesetz als vorteilhaft und will dem Gesetzentwurf zustimmen. Verfassungsrechtliche Bedenken zu den Regelungen zum Polizeigewahrsam hege sie nicht. Sie könne sich weitere Maßnahmen wie den flächendeckenden Einsatz von Elektroimpulsgeräten vorstellen.

Von dem Minister des Innern wird eingeräumt, dass es zwischen ihm und Oppositionsfraktionen einige wenige strittige Punkte gäbe. Diese wären zum einen die Frage, ob die Regelungen zum Polizeigewahrsam im Erlasswege oder durch Rechtsverordnung getroffen werden könnten, zum zweiten die Frage nach der Verfassungskonformität der Aufgabenwahrnehmung im Polizeigewahrsam. Er vertrete die Auffassung, dass die angedachten Regelungen im Rahmen des rechtlich Möglichen sind. Der Minister führt weiter aus, Bereitschaft für konsensuale Entscheidungen zu haben, er werde aber fundamentale Überzeugungen nicht aufgeben.

Sodann werden der Änderungsantrag und der Gesetzentwurf zur Abstimmung gestellt.

### **C Abstimmungen**

Der Innenausschuss nimmt den Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP – Drucksache 17/7624 – mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.

Der Innenausschuss empfiehlt sodann mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den so geänderten Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/7549 – anzunehmen.

Daniel Sieveke  
Vorsitzender